

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franco ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrichtungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzufenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

Nr. 38.

den 20. September 1918.

## Amtlicher Teil.

Zl. 3930/Reg.

### Kundmachung.

Die Kaiserlich Deutsche Passstelle in Bregenz hat folgende neue Vorschriften für die Ausstellung von Sichtvermerken und Reisepässen anher mitgeteilt:

Bei Antrag auf Ausstellung eines Passes oder Sichtvermerks ist grundsätzlich das persönliche Erscheinen des Antragstellers bei der Passstelle erforderlich. Davon darf nur abgesehen werden, wenn besonders große Schwierigkeiten entgegenstehen oder Krankheit den Antragsteller am persönlichen Erscheinen hindern. In solchen Ausnahmefällen kann der Antrag durch Vermittlung der zuständigen Lokalbehörden auf schriftlichem Wege gestellt werden, muß aber von einer behördlichen Bescheinigung über die Hinderungsgründe begleitet sein. In dem Antrag muß ferner der Reisezweck genau begründet werden.

Die Antragsteller haben bei Beantragung eines Passes beizubringen:

- a) einen gültigen Heimatschein;
- b) den alten Paß;
- c) Aufenthaltsschein der Ortsbehörde des Wohnortes mit der Angabe, seit wann der Antragsteller in der Gemeinde wohnt und ob er bis zum Ausbruch des Krieges oder auch noch nachher Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staate gehabt hat, der jetzt mit dem Deutschen Reiche oder mit einem Verbündeten des Deutschen Reiches im Kriegszustand ist.
- d) Leumundszeugnis der Behörde ihres Wohnortes;
- e) Ehefrauen, falls sie keinen Heimatschein besitzen, haben den Heimatschein des Ehemannes und die Trauungs- bzw. Eheschließungsurkunde einzureichen und Minderjährige (unter 21 Jahren) außerdem Zustimmung der Eltern zur Erteilung des Passes.
- f) Militärpflichtige Personen haben ferner eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkskommandos, des Meldeamts in Lindau oder des Kaiserlich Deutschen Konsulates in Innsbruck darüber vorzulegen, auf wie lange Zeit ihnen ein Reisepaß ausgestellt werden kann; ebenso Enthebungs- oder Zurückstellungsscheine beizubringen;

g) zwei Photographien des Antragstellers aus neuester Zeit (nicht auf Karton aufgezogen).

Bei Anträgen auf Erteilung eines Sichtvermerks hat jede Person beizubringen:

- a) einen gültigen Reisepaß;
- b) deutliche Photographien (Brustbild) aus neuester Zeit, genau mit dem in den Paß eingeklebten Bilde übereinstimmend und zw. bei einfachen Reisen (Einreise nach Deutschland zum ständigen Aufenthalt oder auf längere Dauer als 3 Monate) 3 Stück, bei Hin- und Rückreisen oder Dauerreisen 4 Stück, Soll die Rückreise an einer andern Grenzübergangsstelle als bei der Hinreise erfolgen 5 Stück;
- c) Die Beibringung einer Aufenthaltsbescheinigung mit der Angabe, seit wann der Antragsteller am Wohnorte ansässig ist, sowie eines Leumundszeugnisses der Behörde des Aufenthaltsortes ist unerlässlich;
- d) Die Notwendigkeit der Reise ist auf jeden Fall durch Briefe, amtlich bestätigte Telegramme, Dienstverträge usw. zu begründen.

Die Kaiserlich Deutsche Passstelle in Bregenz befindet sich vom 17. d. M. ab in der Römerstraße Haus Nr. 3 (Weißes Kreuz).

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 14. September 1918.

Der fürstl. Landesverweser:  
i. B. gez. **Dipelt**.

Zl. 3952/Reg.

### Kundmachung

betreffend den großen Grenzverkehr nach der Schweiz.

Die Zentralstelle für Fremdenpolizei beim schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement hat verfügt, daß für Angehörige des Fürstentums Liechtenstein die im großen Grenzverkehre nach der Schweiz reisen wollen, das vorgeschriebene Visum von der Heerespolizei erteilt werden kann.

Sämtliche Gesuche sind an den Sektorschef der Heerespolizei Buchs zu richten.

Die Gesuche sollen enthalten:

- a) einen Reisepaß oder ein anderes gleichwertiges Legitimationspapier, wodurch die Staatsangehörigkeit des Einreisenden und die Möglichkeit der Rückkehr nach dem Fürstentum Liechtenstein dargetan wird;
- b) einen Auszug aus dem Strafregister des fürstl. Landgerichtes oder ein Leumundszeugnis, das

von der Ortsvorsteherung des letzten Wohnortes des Einreisenden innert der letzten 3 Monate ausgestellt worden ist;

- c) den Nachweis des einwandfreien Zweckes des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz;
- d) den Nachweis der für den Aufenthalt in der Schweiz nötigen Subsistenzmittel.

Der Sektorschef Buchs prüft die Gesuche und leitet sie auf dem Dienstwege mit seinem Antrage weiter.

Die Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern entscheidet über Bewilligung oder Abweisung und leitet die Gesuche direkt an den Sektorschef Buchs.

Ist das Gesuch genehmigt, so erteilt der Sektorschef Buchs das Visum für die Einreise im großen Grenzverkehr.

Die Heerespolizeistelle Buchs bezieht vom Gesuchsteller für jedes erteilte Visum eine Taxe von Fr. 2.—, einbezahlt in Schweizergeld, zu Gunsten der Postkasse.

Die erteilten Visa gelten für einmalige Ein- und Ausreise. Gesuche für Dauersichtvermerke sind unter den gleichen Bedingungen an die Heerespolizei Buchs einzureichen.

Im Uebrigen gelten für die liechtensteinischen Reisenden die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Fremdenpolizei und die Kontrolle der Ausländer vom 21. November 1917.

Die Ortsvorsteherungen haben diese Kundmachung in der Amtstafel anzuschlagen.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 16. September 1918.

Der fürstl. Landesverweser:  
i. B. gez. **Dipelt**.

Z. 3992 Reg.

### Kundmachung.

Sämtliche Gemeinden werden hiemit aufgefordert, ihre Zuchtstiere Donnerstag den 26. d. Mts. der landwirtschaftlichen Viehverordnungs-Kommission vorzuführen und zwar die Gemeinden des Oberlandes am bezeichneten Tage um 10 Uhr vormittags in Baduz, die Gemeinden des Unterlandes an dem nämlichen Tage um 3 Uhr nachmittags in Bendorf.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 18. September 1918.

Der fürstl. Landesverweser:  
i. B. gez. **Dipelt**.

## Zur Bekämpfung der spanischen Grippe. (Schluß.)

Mit den angeführten kalten Waden-, Fuß- und Vorderarmwickel hat jedermann ein sehr wertvolles und wirksames Mittel zur Eindämmung der hohen Fieber in der Hand. Nebenbei kann man noch rasche Ganzabwaschungen mit kaltem Wasser vornehmen und den Patienten wieder unabgetrocknet ins warme Bett zurücklegen, was ebenfalls sehr zur Blutabkühlung und Ableitung beiträgt und daher fiebermildernd wirkt. Hier möchte ich aber noch ausdrücklich warnen vor allzustarken Kaltwasseranwendungen, wie z. B. kalte Vollbäder, Douchen zc. Zu trinken gebe man ja keinen Alkohol, jedoch fleißig Tee von Lindenblüten, Pfefferminz oder Kamillen und Sagebutten, oder alle vier im Wechsel. Diese Tees wirken durststillend, auflösend, ausscheidend und belebend. Essen soll der Patient nur wenn er ausdrücklich Hunger und Lust dazu hat. Zwingen zum Essen soll man ihn nie. Wünscht der Patient zu essen, so gebe man ihm möglichst frisch gekochtes Obst und Gemüse. Leichte Suppe, aber wenig Fleisch.

Die Wickel sollen besonders bei hohem Fieber alle 1—2 Stunden erneuert werden, ebenso die kalten Ganzabwaschungen, welche, wenn allständig fortgesetzt und unabgetrocknet ins Bett gelegt, bald

einen ausgiebigen Schweißausbruch zur Folge haben, auch bei solchen Patienten, die sonst nur sehr schwer zum Schwitzen kommen. Ein solcher ausgiebiger Schweißausbruch führt aber meistens in der Krankheit die Wendung zum Bessern herbei. Da durch die Hautporen sehr viel Unreinheit des Blutes und der Säfte ausgeschieden wird, läßt die Spannung im Körper auch bald nach, meist folgt dann noch ein ausgiebiger Stuhlgang, sowie reichliche Urinausscheidung, was alles zur Reinigung des Organismus beiträgt und gewöhnlich dann den gefährlichen Grad der Krankheit und die hohen Fieber bricht. Man soll aber nicht unterlassen, nach solchem Schweißausbruch den ganzen Körper vor dem Eintrocknen des Schweißes lauwarm sehr rasch abwaschen, nachher aber wieder sofort gut zudecken, Leib- und Bettwäsche durch frische, reine ersetzen. Während dem Schwitzen selbst sei man sehr vorsichtig, halte sich gut zudeckt, um ja ein zurückschlagen des Schweißes durch Erkältung zu verhindern, was sehr gefährlich werden kann. Ist ein Patient soweit genesen, daß er wieder aufstehen kann, so spaziere er in mäßigem, dem Grad seiner Kraft entsprechendem Tempo, möglichst im Wald oder dessen Nähe. Scheue es nicht, sich zeitweise von der Sonne beschneiden zu lassen. Man wasche sich vor dem Fortgehen mit Wasser, dem einige Tropfen Essig beigemischt sind, rasch ab, kleide sich rasch an

und gehe so seine Genesungspaziergänge. Sollte es aber vermeiden, zu gehen bis zum Schweißausbruch oder bis zur starken Ermüdung, da der Körper schwach, also noch Erholung, nicht Anstrengung und Strapazen bedarf. Wird diesen Anweisungen Folge geleistet, ist der Tätigkeit des Arztes nicht nur richtig vorgearbeitet, sondern dieselbe noch im Verlauf der Krankheit unterstützt.

Schulen sollten den Unterricht möglichst ins Freie und in den Wald verlegen. Geschlossene Lokale, wo viele Menschen zusammen kommen, sollte jeder einzelne meiden. In keiner Weise aber soll man sich beängstigen lassen und ruhig seinen täglichen Pflichten nachgehen. Stets aber den Körper ganz waschen, morgens oder abends einen kleinen Spaziergang unternehmen, möglichst in Wiese und Wald.

Auf diese Weise können wir der weitem Ausbreitung der Seuche am besten begegnen und die Zahl der Erkrankungen, sowie der Todesfälle wird bald abnehmen, wenn die Menschen auch alles tun, um ihre Widerstandskraft zu erhöhen, durch Reinigen des Körpers innen und außen, Verbesserung des Blutes durch einfachere, natürlichere Lebensweise, speziell einfache Nahrung, Abhärtung statt Berweichung, Mäßigkeit im Essen und Trinken, kurz, umkehren zur Einfachheit und Natürlichkeit in der ganzen Lebensführung.

\* \* \*